

## Der Strafrechtswitz der Opferprävention

Priv.-Doz.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Lyane Sautner, Johannes Kepler Universität Linz

Überlegungen zu einem Strafrechtswitz der Opferprävention haben von den realen Bedürfnissen und Interessen von Opfern strafbarer Handlungen auszugehen, die dann in einem weiteren Schritt strafrechtstheoretisch zu interpretieren sind. Es geht dabei um den Inhalt der Opferprävention und um die Rolle dieser Theorie im Gefüge der klassischen Präventionszwecke.

### Inhalt der Opferprävention

Zugang zur Situation und zu den Interessen von Kriminalitätsopfern geben Opferbefragungen und Berichte von Expertinnen und Experten. Bei den für das Strafrecht maßgeblichen Opferinteressen bietet sich eine Differenzierung in zwei Gruppen an<sup>1</sup>: einmal **Interessen, die Opfer schlechthin auf Grund ihrer Opferwerdung gegenüber dem Strafrechtssystem hegen**; zum anderen **Interessen, die dadurch entstehen, dass Opfer als Zeugen zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege verpflichtet sind**. Diese Unterscheidung lässt sich auch auf die verschiedenen Aspekte der Opferprävention übertragen. Demzufolge können opferbezogene Aufgaben des Strafrechts, die sich auf die erste Gruppe von Interessen beziehen, als **primäre opferbezogene Aufgaben** bezeichnet werden; jene Aufgaben, die sich auf die zweite Gruppe von Interessen beziehen, als **sekundäre opferbezogene Aufgaben**.

Bei den primären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts können auf Grund der empirischen Befunde vier Bereiche ausgemacht werden<sup>2</sup>: Es handelt sich dabei um die **Verfolgung des inkriminierten Verhaltens**, die **Sanktionierung des Täterverhaltens**, den **Ersatz der zivilrechtlichen Schäden** sowie die **Anerkennung des Opferstatus und die Möglichkeit des Opfers, als Verfahrenssubjekt seine Interessen in einem Strafprozess geltend zu machen**.

Die Aufklärung des Tatverdachts ist die Grundlage aller weiteren opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts. Im Hinblick auf die Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsopfern lässt sich die **Strafverfolgung** dadurch begründen, dass Opfer ihre Opferwerdung mehrheitlich als öffentliche Angelegenheit einstufen und sich eine

---

<sup>1</sup> Vgl. idS Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten (2010) 269; dies, Bedeutung und Spannungsfelder einer opferorientierten Strafrechtspflege, in Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 37. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2010) 13 (14).

<sup>2</sup> Vgl. Sautner, Opferinteressen 278; dies in Bundesministerium für Justiz 15.

staatlich-strafrechtliche Reaktion auf die Tat wünschen<sup>3</sup>. Dahinter stehen überwiegend Schadenersatz- und Bestrafungswünsche<sup>4</sup>. Auch die Ermittlung des Täters spielt für Opfer keine unwesentliche Rolle. Der Wunsch vieler Opfer nach einer strafrechtlichen Intervention und selbst der Wunsch nach Bestrafung des Täters darf allerdings nicht mit dem Wunsch nach einer Verurteilung zu einer Strafe gleichgesetzt werden. Nur nach der Meinung eines Viertels bis eines Drittels der Opfer soll die Strafverfolgung zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung und zu einer Verurteilung führen<sup>5</sup>. Die überwiegende Zahl der Opfer bevorzugt eine Verfahrenserledigung mittels (intervenierender) Diversion<sup>6</sup>. Dieser Befund ist allerdings nach Deliktsgruppen zu differenzieren: Während Opfer von so genannten Nichtkontaktdelikten, zu denen Vermögensdelikte in der Regel gehören, seltener als der Durchschnitt eine formelle Verurteilung wünschen, ist der Anteil der an einer Verurteilung Interessierten bei Einbruchsoffern und Opfern von Kontaktdelikten, zu denen insbesondere Gewalt- und Sexualopfer zählen, tendenziell höher als im Durchschnitt<sup>7</sup>. Hinter den Bestrafungswünschen im engeren und weiteren Sinn steht das **Bedürfnis der Opfer nach einer Solidaritätsbezeugung durch die Rechtsgemeinschaft und nach Selbststabilisierung**<sup>8</sup>. Gemeint ist damit, dass Opfer ein Bedürfnis nach **Wiederherstellung ihres durch die Tat gestörten Normvertrauens** haben.

Für den Strafprozess kann daraus abgeleitet werden, dass das strafrechtliche Legalitätsprinzip auch durch Opferinteressen zu begründen ist, die zum öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung hinzutreten<sup>9</sup>. Traditionell soll das Legalitätsprinzip die Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung sicherstellen, indem es die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung jeglichen Verdachts einer strafbaren Handlung sowie zur Anklageerhebung verpflichtet. Es hat seine strafrechtstheoretischen Wurzeln im Vergeltungsgedanken. Die ausnahmslose Strafverfolgung sollte eine vergeltende Gerechtigkeit ermöglichen. Im modernen Präventionsstrafrecht hat sich die Bedeutung des Legalitätsprinzips geändert. Präventive Erfordernisse prägen nicht nur die Sanktionierung strafbaren Verhaltens durch das Gericht, sondern beeinflussen bereits die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Dem Anklagezwang ist ein gebundenes Opportunitätsprinzip gewichen, das festlegt, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen oder aber Anklage zu erheben hat. Der Strafprozess erlangt auf diese Weise eigenständige Bedeutung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Seine zentrale Funktion besteht in der Reaktion auf den Tatverdacht, indem er diesen aufklärt. Dementsprechend

---

<sup>3</sup> Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 261, 334.

<sup>4</sup> Siehe dazu und im Folgenden *Sautner*, Opferinteressen 279; *dies* in *Bundesministerium für Justiz* 15.

<sup>5</sup> Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen 360 ff.

<sup>6</sup> Siehe den Nachweis in der vorhergehenden Fn.

<sup>7</sup> Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen 361; *Sautner*, Opferinteressen 236 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Streng*, Bewältigungsstrategien der Opfer von Gewaltdelikten. Befunde und Überlegungen zum Stellenwert des sog. Genugtuungsbedürfnisses, *ÖJZ* 1994, 145 (152); *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem (1999) 20 f.

<sup>9</sup> Vgl. *Sautner*, Opferinteressen 280 ff; *dies* in *Bundesministerium für Justiz* 16 f.

wird die strafrechtstheoretische Grundlage des Legalitätsprinzips heute im Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer strafrechtlichen Intervention gesehen. Damit lässt sich eine auf den Interessen von Kriminalitätsoptionen beruhende zusätzliche Sinngebung des Legalitätsprinzips verbinden. Die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen dient demnach nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch dem konkreten Opfer.

Die **Sanktionierung des Täterverhaltens** bildet den zweiten Bereich innerhalb der primären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts<sup>10</sup>. Welche Form der Sanktionierung „opfergerecht“ ist, mag bei Betrachtung der empirischen Daten vielleicht überraschen, weil Opfer nicht selten als Begründung für eine Verschärfung der Kriminalpolitik herhalten müssen. Tatsächlich lassen sich die Reaktionsbedürfnisse von Opfern, denen Opfer selbst Sanktionscharakter beimessen, folgendermaßen zusammenfassen<sup>11</sup>: Es handelt sich dabei um das **Interesse an der Feststellung des Sachverhalts, an der Verknüpfung einer Verfahrenseinstellung mit Auflagen für den Täter**, wobei der Schadensgutmachung das größte Gewicht beigemessen wird, sowie das **Interesse an der Bestrafung des Täters infolge einer gerichtlichen Hauptverhandlung**. Hervorzuheben ist, dass für die ganz überwiegende Mehrheit der Opfer die ideale Strafe in der Verurteilung des Täters zu gemeinnütziger Arbeit bzw zum Ausgleich des Opferschadens bestehen würde, während der traditionellen Geld- bzw Freiheitsstrafe nur geringe Bedeutung beigemessen wird.

Der Wunsch nach Sanktionierung des Täterverhaltens hat für Opfer denselben Grund wie der Wunsch nach Strafverfolgung an sich. Um mit *Reemtsma* zu sprechen, geht es um das **Bedürfnis einer offiziellen Feststellung, dass das Erlebte Unrecht und nicht Unglück war**<sup>12</sup>. Dieses Bedürfnis verweist auf eine Störung des Normvertrauens bzw auf einen Normgeltungsschaden, der beim Opfer durch die Tat eingetreten ist. Eine opferorientierte Strafrechtspflege macht es sich zur Aufgabe, diesen Normgeltungsschaden zu beheben. Die Stoßrichtung dieser Aufgabe entspricht jener der positiven Generalprävention, weshalb analog dazu von „**Opferprävention**“ gesprochen werden kann<sup>13</sup>.

Den dritten Bereich der primären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts bildet der **Schadenersatz**. Empirischen Untersuchungen ist zu entnehmen, dass der Wunsch nach materiellem Schadensausgleich zu den wichtigsten Anliegen von Opfern im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gehört. Vor dem Hintergrund, dass etwa 70 % aller Opfer durch die Straftat materiellen Schaden erleiden<sup>14</sup>, verwundert es nicht, dass

---

<sup>10</sup> Siehe dazu näher *Sautner*, Opferinteressen 287 ff; *dies* in *Bundesministerium für Justiz* 17 f.

<sup>11</sup> Vgl *Sautner*, Opferinteressen 278; *dies* in *Bundesministerium für Justiz* 17.

<sup>12</sup> Vgl *Reemtsma*, Recht 25 f.

<sup>13</sup> Zum Begriff der Opferprävention vgl *Kilchling* ([http://www.hss.de/downloads/080306\\_RM\\_Kilchling.pdf](http://www.hss.de/downloads/080306_RM_Kilchling.pdf) [8. 9. 2009] 9; *Sautner*, Opferinteressen 290 f.

<sup>14</sup> Vgl *Sautner*, Opferinteressen 180 mwN.

die Ersatzwünsche der Opfer in allen Phasen nach einer Straftat eine wesentliche Rolle spielen. Eine opferorientierte Strafrechtspflege, die auf diese Interessenlage eingehen möchte, trägt demnach Sorge, dass die Ersatzwünsche der Opfer möglichst befriedigt werden<sup>15</sup>. Das österreichische Recht bekennt sich gem § 10 Abs 3 StPO zu dieser Aufgabe. Die Rechtsinstrumente, mit denen ein Schadensausgleich herbeigeführt werden kann, sind vielfältig<sup>16</sup>.

Der vierte Aspekt unter den primären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts betrifft die **strafprozessuale Rolle des Opfers**. Opfer haben nicht nur den Wunsch nach Anerkennung ihres Opferstatus<sup>17</sup>; aus empirischen Untersuchungen ist auch bekannt, dass ein Teil der Opfer durchaus bereit ist, als Verfahrenssubjekt am Strafprozess mitzuwirken<sup>18</sup>. Ihre Grundlage finden die Mitwirkungswünsche primär den Verfolgungs- und Sanktionsinteressen der Opfer. Eine gewisse Rolle dürften auch Verteidigungsinteressen im Zusammenhang mit einer das Opfer diffamierenden Verantwortung des Beschuldigten spielen. Auch Ersatzinteressen haben als Motiv für den Wunsch nach Mitwirkung Bedeutung. Die Rechte, die Opfern in einem Strafprozess eingeräumt werden können, lassen sich in folgende Kategorien unterteilen<sup>19</sup>: Dispositionsbefugnisse, auf Grund derer das Opfer die Durchführung eines Strafverfahrens initiieren bzw verhindern kann, Informationsrechte, Kontrollrechte zur Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Verfolgungstätigkeit, Offensivrechte, mit denen auf den Gang des Verfahrens Einfluss genommen werden kann und Rechte zur Durchsetzung der Ersatzansprüche. Sämtliche dieser Rechte sind als Ausdruck der primären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts zu verstehen.

Defensivrechte zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung betreffen die so genannten **sekundären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts**: Als sekundäre opferbezogene Aufgaben des Strafrechts sind **Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf eine drohende sekundäre Viktimisierung des Opfers durch das Strafverfahren zu verstehen**. Opfer sollen vor einer Verfestigung bzw

---

<sup>15</sup> Vgl Sautner in *Bundesministerium für Justiz* 18.

<sup>16</sup> Vgl dazu die Übersichten über die prozessuale Stellung von Opfern einschließlich der Möglichkeit, im Strafprozess Schadenersatz zu erlangen, bei Übersichten zur aktuellen Rechtsposition von Opfern finden sich ferner bei Jesionek, Das Verbrechenopfer als Prozesspartei, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2005) 41 ff; ders, Das Verbrechenopfer im künftigen österreichischen Strafprozessrecht, in *Grafl/Medigovic* (Hrsg), Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (2004) 253 ff; Höynck/Jesionek, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland und Österreich nach den jüngsten opferbezogenen Reformen des Strafverfahrensrechts: Österreich als Modell?, *MschKrim* 2006, 85 (95 ff); Pilnacek, Die Rechte der Opfer, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Justiz und Menschenrechte (2008) 39 ff; *Hilf/Anzenberger*, Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, *ÖJZ* 2008, 886 ff; *Eder-Rieder*, Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren, *JSt* 2008, 113 ff; *Soyer/Kier*, Die Reform des Strafverfahrensrechts. Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte, *AnwBl* 2008, 105 ff.

<sup>17</sup> Vgl idS Jesionek in *Bundesministerium für Justiz* 48 f.

<sup>18</sup> Vgl dazu *Kilchling*, Opferinteressen 291; *Sautner/Hirtenlehner*, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts. Bericht von der Linzer Opferbefragung, *ÖJZ* 2008, 574 (578); *Sautner*, Opferinteressen 228.

<sup>19</sup> Vgl *Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, *NStZ* 1986, 193 (196); *Schöch*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, *NStZ* 1984, 385 (387 f); *Velten* in *SK-StPO* Vor §§ 374–406 h Rz 36 ff; *Sautner*, Opferinteressen 324; *dies* in *Bundesministerium für Justiz* 20 f.

Verschlimmerung von Beeinträchtigungen, die zum Beispiel in Form einer Traumatisierung oder sonstiger psychischer Schäden aus der Opferwerdung resultieren, bewahrt werden. Davon abgesehen gilt es, belastende Begleiterscheinungen und Folgewirkungen, die ein Strafverfahren auch für nicht traumatisierte oder sonst psychisch geschädigte Opfer haben kann, möglichst gering zu halten.

### **Rolle der Opferprävention im Gefüge der klassischen Präventionszwecke**

Die primären und sekundären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts sind als **eigenständiger Präventionszweck** zu verstehen<sup>20</sup>. Ihr gemeinsamer Nenner ist der Ausgleich der durch die Straftat eingetretenen materiellen und ideellen Opferschäden und die Vermeidung weiterer Schäden, die durch das Strafverfahren eintreten könnten. Es ist die Zukunftsgerichtetheit dieser Zielsetzungen, die es angebracht erscheinen lässt, die primären und sekundären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts unter dem Titel der Opferprävention zusammenzufassen.

Im Verhältnis von Opferprävention zu General- und Spezialprävention sind zunächst deren unterschiedliche Adressaten hervorzuheben<sup>21</sup>. Während sich die Generalprävention an die Allgemeinheit der Rechtsunterworfenen richtet, hebt die Opferprävention das Opfer als ihren alleinigen Adressaten aus dieser (anonymen) Allgemeinheit heraus. Die Spezialprävention ist von ihrer Zielsetzung wiederum auf den Täter gerichtet. Insofern stellen Opfer-, General- und Spezialprävention jeweils von einander unabhängige Aufgaben des Strafrechts dar. Inhaltlich bestehen zwischen den verschiedenen Präventionszwecken mehr oder weniger stark ausgeprägte Übereinstimmungen<sup>22</sup>: Am stärksten ausgeprägt ist jene Übereinstimmung von General- und Opferprävention, die sich dadurch ergibt, dass beide den Ausgleich des durch die Tat (in der Allgemeinheit und beim Opfer) entstandenen Normgeltungsschadens intendieren. Darüber hinaus dienen beide Strafrechtszwecke auch dazu, das Verhalten ihrer Adressaten in dem Sinne zu beeinflussen, dass sich diese selbst für die Zukunft normgetreu verhalten. Unterschiede bestehen zwischen General- und Opferprävention allerdings im Hinblick auf die weiter gehenden Zielsetzungen der Opferprävention; das sind im Bereich der primären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts der Ausgleich der zivilrechtlichen Schäden, die prozessualen Mitwirkungsbefugnisse des Opfers sowie der gesamte Komplex der sekundären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts. Unter dem Gesichtspunkt der Verhaltenssteuerung, besteht eine gewisse Kongruenz von General- und Opferprävention auf der einen Seite mit der Spezialprävention auf der anderen Seite, will doch gerade diese den Täter für die Zukunft zu normgetreuem Verhalten veranlassen. Materiell betrachtet ist die Verhaltenssteuerung bei der Spezialprävention jedoch anders gelagert als bei der General- und Opferprävention. Während nämlich die Zielsetzung der

<sup>20</sup> Vgl. Sautner, Opferinteressen 367 ff; dies in *Bundesministerium für Justiz* 22.

<sup>21</sup> Vgl. Sautner, Opferinteressen 371; dies in *Bundesministerium für Justiz* 22.

<sup>22</sup> Vgl. dazu und im Folgenden Sautner, Opferinteressen 371 f; dies in *Bundesministerium für Justiz* 22 f.

Verhaltenssteuerung bei General- und Opferprävention an den Normgeltungsschaden anknüpft, der durch die Tat entstanden ist, sucht die Spezialprävention, jenes Defizit an Normtreue beim Täter auszugleichen, durch das es überhaupt erst zu der Tat kommen konnte. Schließlich dient die Opferprävention wie die übrigen Strafrechtsw Zwecke der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und dem Rechtsgüterschutz als strafrechtlichen „Letztzwecken“<sup>23</sup>.

---

<sup>23</sup> Vgl. Sautner, Opferinteressen 372 ff ff; dies in *Bundesministerium für Justiz* 23.